

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Raesfeld über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule

Die Stadt Borken und die Gemeinde Raesfeld schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Borken und Gemeinde Raesfeld vom 4.11.2015.

Präambel

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines ortsnahen Schulangebots haben die Räte der Stadt Borken und der Gemeinde Raesfeld beschlossen, zukünftig eine Gesamtschule Borken-Raesfeld mit einem Hauptstandort in Borken und einem Teilstandort in Raesfeld zu gründen. Für die neue Gesamtschule werden die Schulräume der auslaufenden Remigius-Hauptschule Borken und der auslaufenden Verbundschule Raesfeld (Alexanderschule) sukzessive genutzt.

Die Stadt Borken wird die Gesamtschule als Schulträger unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Mittelzentrum betreiben. Für das Anmeldeverfahren und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Gesamtschule der Stadt Borken gilt einheitlich § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I einschließlich der Verwaltungsvorschriften hierzu.

§ 1 Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Borken verpflichtet sich, die Aufgaben des Schulträgers der Gesamtschule auch für die Gemeinde Raesfeld im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG durchzuführen.

Dazu wird die Stadt Borken mit Beginn des Schuljahres 2016/17 eine Gesamtschule in Borken mit einem Teilstandort in der Gemeinde Raesfeld errichten.

Der Schulträger hat die Gemeinde Raesfeld in alle Entscheidungen, die die Stadt Borken als Schulträger trifft, mit einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere alle schulorganisatorischen Regelungen einschließlich der Wahl der Schulleitung, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen, die auch die von Schülern aus Raesfeld besuchte Gesamtschule betreffen und erhebliche finanzielle Bedeutung haben. Die Gemeinde Raesfeld ist gegenüber dem Schulträger berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen. Entscheidungen, die den Teilstandort betreffen, können nur einvernehmlich mit der Gemeinde Raesfeld getroffen und umgesetzt werden.

§ 2 Errichtung und Standorte

(1) Die Stadt Borken errichtet gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW die neue Gesamtschule mit Teilstandort in Raesfeld zum Schuljahr 2016/17 nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster und bei Erreichen der erforderlichen Anmeldezahl nach Beendigung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2016/17.

- (2) Die Gesamtschule führt zunächst die Bezeichnung „Gesamtschule Borken-Raesfeld“.
- (3) Die Gesamtschule Borken-Raesfeld wird gem. § 83 Abs. 5, 6 und 7 SchulG NRW an zwei Standorten geführt. Hauptstandort ist Borken, Teilstandort ist Raesfeld.
- (4) Die Gesamtschule wird als gebundene Ganztagschule gem. § 9 Abs. 1 SchulG geführt.
- (5) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster und vorbehaltlich des Erreichens der erforderlichen Anmeldezahl nach Beendigung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2016/17 wird die Gesamtschule 6-zügig geführt. Der Hauptstandort wird mit 3 oder 4 Zügen im Gebäude der Remigius-Hauptschule in Borken errichtet. Im Gebäude der Alexanderschule in Raesfeld entsteht eine 2- bzw. 3-zügige Dependence. Dabei werden am Hauptstandort in Borken sämtliche Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I unterrichtet, am Teilstandort in Raesfeld mindestens die Jahrgangsstufen 5 bis 8. Eine Oberstufe (Sekundarstufe II) wird ausschließlich in Borken eingerichtet.
- (6) Wird die Mindestgröße zur Errichtung des Teilstandortes in Raesfeld im Anmeldeverfahren nicht erreicht, wird die Gesamtschule am Standort der Remigius-Hauptschule zunächst mit 4 Zügen errichtet. Der Teilstandort Raesfeld wird dann bei entsprechender Nachfrage zu einem späteren Zeitpunkt errichtet.

§ 3 Organisation und Standorte

- (1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden zur Verfügung. Für den Teilstandort Raesfeld bedeutet dies, dass der Schulkomplex der auslaufenden Verbundschule (Alexanderschule) und für den Hauptstandort Borken der Schulkomplex der auslaufenden Remigius-Hauptschule zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Ganztagsangebot sowie die Mittagsbetreuung werden über ein gemeinsames Schulkonzept möglichst unter Einbeziehung örtlicher Vereine organisiert. An beiden Standorten erfolgt ein Mensabetrieb mit Mittagsverpflegung. Dabei soll das Angebot an beiden Standorten vergleichbar sein. Für die Auswahl des Lieferanten ist jeweils die Standortkommune verantwortlich.

§ 4 Kostenbeteiligung

(1) Jede Kommune bleibt für den Bestand, die Unterhaltung und den Betrieb des jeweiligen Schulgebäudes an seinem Standort verantwortlich. Die Kommunen tragen hierzu insbesondere den erforderlichen Aufwand für

- die Gebäudeunterhaltung einschließlich der Wartung der dem Betrieb des Gebäudes zuzuordnenden Anlagen und Maschinen,
- Reinigung der Gebäude und Pflege der Außenanlagen,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
- Verbrauchskosten wie Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation,
- die Personalkosten der Hausmeister und
- sonstige Betriebskosten.

Notwendige Investitionen an den Standorten trägt ebenfalls die jeweilige Standortkommune. Die Ausstattung von Haupt- und Teilstandort soll insbesondere auch im Bereich der Neuen Medien und Naturwissenschaften vergleichbar sein.

(2) Die personelle Besetzung des Schulsekretariats, der Schuljugendarbeit, des Mensapersonals und etwaig erforderlicher Stellen für eine Übermittags-/Nachmittagsbetreuung erfolgt durch die jeweilige Standortkommune. Etwaige Kooperationsverträge mit externen (örtlichen) Trägern schließt die jeweilige Kommune für ihren Standort ab. Die Kosten trägt die Standortkommune jeweils selbst.

Die den Unterricht begleitenden Angebote (insbesondere Schuljugendarbeit, Speiseangebot, Übermittags-/Nachmittagsbetreuung) der Schulstandorte sollen in Qualität und Quantität vergleichbar bzw. aufeinander abgestimmt sein.

(3) Die entstehenden Aufwendungen für die Führung und den Betrieb der Gesamtschule werden von den beiden Kommunen jeweils für ihren Standort getragen.

(4) Soweit Aufwendungen nicht eindeutig einem Standort zuzuordnen sind, werden diese nach Anzahl der vor Ort unterrichteten Schülerinnen und Schüler aufgeteilt.

(5) Die Erträge, die den beiden Kommunen als Zuweisungen (vermindert um hierauf ggfs. zu zahlende Umlagen), Erstattungen, Schulpauschalen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) usw. für die Gesamtschule zufließen, werden im Verhältnis der an den Standorten unterrichteten Schülerinnen und Schüler auf beide Kommunen aufgeteilt.

(6) Die Antragsbearbeitung für die Schülerbeförderung übernimmt jede Kommune für ihren Schulstandort selbst.

(7) Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.

(8) Die Abrechnung etwaiger Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden halbjährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 30.03. und 30.09. auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplanes der Stadt Borken für das Produkt „Gesamtschule – Kostenstelle Gesamtschule Borken-Raesfeld“ fällig.

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.

Die Stadt Borken stellt der Gemeinde Raesfeld die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung für die Gesamtschule Borken-Raesfeld alljährlich zur Prüfung zur Verfügung.

§ 5

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung / Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende.

Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu.

Die Vereinbarung endet unabhängig von vorgenannten Kündigungsfristen mit der Einstellung des Schulbetriebes an einem Schulstandort.

(2) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass mit der Neugründung noch nicht alle Punkte der Zusammenarbeit abschließend geregelt werden können. Aus diesem Grunde wird eine 3-jährige Probezeit vereinbart. Änderungen können jeweils nach Ablauf eines Jahres im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

§ 6 Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Borken und der Gemeinde Raesfeld gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleibt das Vermögen der jeweiligen Kommunen unangetastet.

§ 7 Kommunalpolitische Beteiligungen

(1) Kommunalpolitische Beschlüsse der Stadt Borken, die die Stadt Borken als Schulträger fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinde Raesfeld oder den dortigen Teilstandort haben, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Raesfeld (z.B. bei einer mgl. Veränderung der Zügigkeit).

(2) Die Kommunen Borken und Raesfeld bilden zur Beratung schulfachlicher Fragen, an denen der Schulträger beteiligt ist, sowie der finanziellen Ausstattung und notwendiger Investitionen einen Beirat, dem maximal 8 Vertreter der Stadt Borken und 4 Vertreter der Gemeinde Raesfeld sowie die Schulleitung angehören. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich sowie auf Antrag der Kommunen Borken und Raesfeld.

§ 8 Bereitschaft zur Nachbesserung

Sollten aus dem laufenden Betrieb der Gesamtschule Borken-Raesfeld Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24GkG NRW i.V.m. § 78 Abs.8 SchulG NRW. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Borken,

Raesfeld,

Für die Stadt Borken

Für die Gemeinde Raesfeld

Mechtild Schulze Hessing
Bürgermeisterin

Andreas Grotendorst
Bürgermeister

Hinweis:

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Borken) zur neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist einzuholen. Der Kreis Borken gibt die ö.-r. Vereinbarung und deren Genehmigung in seinem Amtsblatt öffentlich bekannt. Die beteiligten Kommunen haben anschließend auf diese Veröffentlichung in ihren örtlichen Amtsblättern hinzuweisen.